

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022**

1. Die Wählerverzeichnisse der Gemeinde Rommerskirchen zur Landtagswahl am 15. Mai werden in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022** während der in dieser Zeit geltenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstr. 51, Zimmer 0.03, 41569 Rommerskirchen bereitgehalten und können dort eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr beim Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstr.51, 41569 Rommerskirchen, Raum Nr. 0.03, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 46 - Rhein-Kreis Neuss II - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Der Wahlkreis 46, Rhein-Kreis Neuss II, umfasst die Städte Dormagen, Grevenbroich und Jüchen mit den Kommunalwahlbezirken: 14.1 bis 17.1 sowie die Gemeinde Rommerskirchen.
5. Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 5.1 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022, 12.30 Uhr) versäumt hat,
  - b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

**Wahlscheine** können bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstr. 51, 41569 Rommerskirchen, Raum Nr. **0.03**, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen der Nr. 5.1 und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und  
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen können, unter den oben genannten Voraussetzungen, auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, übersendet den Wahlbrief durch die Post so rechtzeitig an die Gemeinde Rommerskirchen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Rommerskirchen, den 02. April 2022

Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister  
i.V.  
gez.

Susanne Garding-Maak